

1
2 **Kleingartenanlage Volkspark Malchow e.V.**
3

4
5 **Satzung**
6

7 **§ 1 Name und Sitz**
8

9 Der Verein führt den Namen „ Volkspark Malchow e.V. “.
10 Er ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nummer 13272 NZ
11 registriert.

12
13 Sitz des Vereins ist: An der B 2, Nr. 4, 13051 Berlin.

14
15 Postanschrift ist die private Adresse seines jeweiligen Vorsitzenden.

16
17
18 **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**
19

- 20 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
21 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der
22 Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bestellung von Gartenfachberatern, Pflege der
23 Grünanlagen, Förderung des Interesses der Mitglieder zur sinnvollen und ökologisch orientierten Nutzung des
24 Bodens und für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.

25
26 **Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grund-**
27 **ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen**
28 **Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.**

29 **Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung oder**
30 **sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit nicht zu vereinbarendes Verhalten offenbaren, können**
31 **wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden.**
32

33 Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein.

34
35 Der Volkspark Malchow wird als Teil des öffentlichen Grüns betrachtet und ist der Allgemeinheit zugänglich.
36 Der Verein unterstützt die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und pflegt dabei eine enge Ver-
37 bindung zur Kommune.

- 38
39 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt
40 das Interesse der Mitglieder an der Haltung und Zucht von Bienen. Dabei wird beachtet, dass der Charakter
41 der Kleingärten erhalten bleibt. Er nutzt die Gartenfachberatungen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten gibt er
42 praktische Unterweisung im ökologischen Gartenbau.
- 43
44 3. Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 45
46 4. Die Mittel des Vereins werden vollständig für Zwecke entsprechend der Satzung verwendet. Dazu zählen
47 vorrangig die Pflege und Instandhaltung des Wasserversorgungssystems einschließlich der vereinseigenen
48 Pumpenanlage und des Stromversorgungsnetzes. **Hierzu gehört auch die jeweilige, aktuelle Elektroordnung.**
49 Schwerpunkt ist auch die ordnungsgemäße Einfriedung des Kleingartengeländes und ihre Instandhaltung.
50 Weitere Mittel werden für das Vereinshaus, das Müllhaus, vereinseigene Maschinen und Geräte sowie
51 entsprechend § 58, Nummer 6 der AEAO für Rücklagen verwendet.
- 52
53 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder
54 erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
55 Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

56
57
58 **§ 3 Mitgliedschaft**
59

60 Der Verein hat

- 61
62 a) ordentliche Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren
63

64 b) Ehrenmitglieder.

65
66 c) **Mitglieder ohne Parzelle**

67
68 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

69 Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
70 Deren Entscheidung ist endgültig.

71 Der Status als Unterpächter und die Mitgliedschaft im Verein bedingt einander. Wirksam werden sie
72 nach Zahlung einer zweckgebundenen Umlage entsprechend § 2.4 von derzeit **1.250€** zur Erhaltung
73 der KGA (**welche nicht zurückgefordert werden kann**) und der Anerkennung dieser Satzung durch Unterschrift.
74 **Für Mitglieder ohne Parzelle wird die zweckgebundene Umlage erst nach Zuteilung einer Parzelle fällig.**

75
76 **Eine Mitgliedschaft ohne Unterpachtverhältnis wird nach der Zahlung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages
77 wirksam.**

78
79 Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Mitglieder-
80 versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

81 **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

82 Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen
83 teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

84
85 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 86
87 a) diese Satzung, den Unterpachtvertrag, die aktuelle Bauordnung, die Gartenordnung und die Geschäftsordnung
88 der KGA „Volkspark Malchow e.V.“ einzuhalten und sich nach ihren Grundsätzen innerhalb der Anlage
89 kleingärtnerisch zu betätigen;
90
91 b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihre Beschlüsse anzuerkennen und zu ihrer Erfüllung
92 beizutragen;
93
94 c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere Verpflichtungen, die sich aus den Beschlüssen der Mitglieder-
95 versammlung ergeben, sind innerhalb einer durch Beschluss gesetzten Frist zu entrichten bzw. nachzukommen.
96 Der Zweck und die Höhe einer erforderlichen Umlage werden vom Vorstand beantragt und von der
97 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen;
98
99 **d) Mitglieder ohne Parzelle sind nicht zur Zahlung von Umlagen verpflichtet**
- 100
101 e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht
102 geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Ersatzbeitrag pro
103 Stunde zu entrichten.
- 104
105 **f) Ab sofort erfolgen Einladungen und Schriftstücke an die Parzellenpächter wie folgt:**
- 106 • per E-Mail, oder in das persönliche Postfach des Parzellenpächters auf unserer Website VP Malchow
 - 107 • einmalig per Post die Gesamtjahresabrechnung + der Einladung zur verpflichteten Jahreshauptversammlung
 - 108 • oder auf persönlichen Wunsch(Kostenübernahmeerklärung des Einzelnen) per Brief
 - 109 • Jeder Pächter hat Änderungen seiner Kontaktdaten „ schriftlich“ an den Vorstand zu melden
110 (Obliegenheitspflicht)

111 **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

112 1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- 113 a) schriftliche Austrittserklärung
114 b) Ausschluss
115 c) Tod

116 2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- 117 a) schuldhaft gegen die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt
118 b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
119 c) sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewalttätig oder beleidigend verhält, bzw. mobbt.
120 **d) Wenn das Mitglied sein Verhalten nach 2 voran gegangenen Abmahnungen nicht ändert.**

121 Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

122 Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig zur Mitgliederversammlung einzuladen.

131
132 Nimmt das auszuschließende Mitglied unentschuldigt nicht an der Versammlung über seinen Ausschluss
133 teil, kann er auch in Abwesenheit ausgeschlossen werden.
134

135 Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich
136 auszuhändigen.
137

138 Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.
139

140 § 6 Datenschutzverordnung

141
142 Gemäß der ab Mai 2018 in Kraft getretenen neugültigen EU/Datenschutzverordnung, EU/DSGVO hat der Vorstand
143 seine Mitglieder über den Umgang ihrer persönlich erhobenen Daten(Pächterstammdaten), zur Abwicklung der ihm
144 übertragenen Aufgaben in der üblichen Verwaltungstätigkeit zu informieren, den verantwortlichen Personenkreis zu
145 definieren und die Einhaltung gemäß der von jedem Mitglied, schriftlich genehmigten Datenschutzerklärung, zu
146 überwachen.
147

148 Die Datenschutzerklärung ist Vertragsbestandteil eine jeden Mitglieds.-/Pachtvertrages!
149

150 § 7 Finanzielle Mittel

151 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
152

- 153 - Beiträgen der Mitglieder
- 154 - Umlagen
- 155 - Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
- 156 - Sonstige Einnahmen
- 157
- 158

159 Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die
160 Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des 15 fachen
161 Jahresmitgliedsbeitrages betragen. Umlagen bedürfen immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
162
163

164 § 8 Geschäftsjahr

165 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
166
167

168 § 9 Organe des Vereins

169 Die Organe des Vereins sind:
170

- 171 - die Mitgliederversammlung (im Sinne § 32 BGB)
- 172 - der Vorstand (im Sinne § 26 BGB)
- 173
- 174 - der erweiterte Vorstand
- 175
- 176 - die Kassenprüfer
- 177
- 178
- 179

180 § 10 Die Mitgliederversammlung

181
182 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr
183 als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie muss auch
184 unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber
185 dem Vorstand dies verlangt. **Sie kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird**
186 **der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der**
187 **Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer**
188 **nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand. Soweit sich**
189 **wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über**
190 **Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen der Mitgliederver-**
191 **sammlung. Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Gremien als der Mitgliederversammlung sowie deren**
192 **Beschlussfassungen können ebenfalls als Online-Versammlung durchgeführt werden.**
193

194 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich
195 durch Aushang, **die Agenda** 14 Tage vor ihrem Termin zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt
196 durch den Vorsitzenden, seinen/ihren Stellvertretern oder einen von der Versammlung gewählten Leiter. **Anträge**

197 von Mitgliedern sind zu einem bekanntgegebenen Termin, mindestens jedoch 1 Monat vor der Versammlung
198 in Schriftform mit Unterschrift einzureichen und Allen vorab bekanntzugeben.
199

- 200 3. Die Versammlungen entscheiden mit einfacher Stimmmehrheit der Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle
201 Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Antrag geheim erfolgen.
202 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung sind nur zulässig, wenn sie vorher mit
203 der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung durch zwei Drittel der Teilnehmer.
204
- 205 4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied! Das Stimmrecht über die Nutzung der Kleingärten und damit verbundene
206 Fragen ist unteilbar an die Parzelle gebunden. Bei 2 Pächtern einer Parzelle kann einer den anderen vertreten.
207 Können sich die Pächter einer Parzelle nicht auf ein gemeinsames Votum einigen, so gilt dies als Enthaltung.
208
- 209 5. Zur Behandlung wichtiger Fragen lädt der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen
210 oder Gäste ein. Sie haben kein Stimmrecht.
211
- 212 6. Vertreter des Bezirks- oder Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
213 Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
214
- 215 7. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 216 a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
- 217 b) Wahl des Vorstandes
- 218 c) die Entlastung des Vorstandes nach erfolgter Bestätigung des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- 219 d) Jährliche Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des
220 Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichtes
- 221 e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- 222 f) Beschlussfassung über Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
- 223 g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 224 h) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Sie werden von Beiträgen und Gemeinschaftsleistungen befreit,
225 ihr Wahl- und Nutzungsrecht bei bestehendem Unterpachtvertrag bleibt bestehen.
- 226 i) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teillauflösung, seine Auflösung sowie über
227 alle Grundsatzfragen für den Verein.
- 228 8. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- 229
- 230 9. Über die Versammlung und ihre Ergebnisse ist Protokoll zu führen. Als Protokollant/in wird bei Abwesenheit
231 des/der Schriftführer/in ein Mitglied des Vorstands bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem /
232 ihrem Stellvertreter/in, dem/der Versammlungsleiter/in und dem Protokollanten/in zu unterschreiben.
233 Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste aller Teilnehmer beizufügen.
234
- 235 10. Alle Beschlüsse können auf „Antrag zur Einsicht“ im Vereinsheim eingesehen werden. Dort befindet sich
236 ebenfalls eine aktuelle Jahresübersicht der Beschlüsse des vergangenen Geschäftsjahres.
237

238 § 11 Der Vereinsvorstand

- 239 1. Der Vereinsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
- 240 - der/dem 1. Vorsitzenden
- 241 - der/dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden
- 242 - dem/der Schriftführer/in
- 243 - dem/der Schatzmeister/in
- 244 - dem/der Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz
- 245
- 246 2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
247
248
249
250

265 Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen
266 übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.
267 Vorstandsmitglieder, die aus persönlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können, werden
268 durch die Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden.
269 Auf Beschluss des Vorstandes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl alle Aufgaben und
270 Pflichten des/der Ausscheidenden.
271 Scheiden mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
272 Scheidet nur ein Vorstandsmitglied aus, kann auch ein neues Mitglied bis zu einer Neuwahl kooptiert werden.
273 Das kooptierte Mitglied hat nur **eine** beratende Stimme.

274
275
276 3. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende 2. Vorsitzende
277 werden als Handlungsbevollmächtigte für den Verein tätig und vertreten ihn, jeder allein nach außen. Den Schrift-
278 verkehr nach innen und außen zeichnen die Vorsitzenden des Vereins.
279

280
281 4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in
282 und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht
283 alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem
284 Vorstand ausscheiden.
285 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
286 Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
287 Die Beschlüsse des Vorstandes sind allen Mitgliedern durch nicht öffentlichen Aushang bekannt zu geben.
288

289 Aufgaben des Vorstandes:

- 290
291 - laufende Geschäftsführung des Vereins
292
293 - Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes
294
295 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung; Durchführung in der Umsetzung der Beschlüsse
296
297 - Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und Organisation ihrer Pflege
298
299 - Erstattung des Jahres- und Kassenberichts
300
301 - Durchsetzung der Satzung und der Beschlüsse des Vereins nach innen und außen!
302
303
304 - Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes werden berufen:
305
306 a) der/die Baubeauftragte
307
308 b) der/die Wasser- und Energiebeauftragte
309
310 c) die Kassenprüfer/innen
311
312 d) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
313
314 - eine jährliche Berichterstattung erfolgt zur Mitgliederversammlung
315
316

317 § 12 Der erweiterte Vorstand

- 318
319 1. Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand und die Abteilungsleiter an.
320 Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung mit Stimmenmehrheit gewählt, oder
321 durch die Vorstandschaft berufen. Diese haben entsprechend ihrer Aufgaben an Weiterbildungsmaßnahmen des
322 Vereines, Bezirks.- und Landesverbandes teilzunehmen.
323
324 2. Der erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen als beratendes Organ des Vorstandes tätig.
325 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die
326 Stellvertreter/in, anwesend sind.
327
328 3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
329
330 4. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
331 a) Kontrolle der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes

- 332
333 b) Die Bestätigung der Termine und der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen, die der Vorstand
334 vorgeschlagen hat
335
336 c) Vorschlag zur Festlegung von Umlagen und Gemeinschaftsleistungen an die Jahreshauptversammlung
337
338 d) Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
339
340 e) Die Durchsetzung der Satzung und der Beschlüsse innerhalb des Vereins
341
342 f) **Änderungserfassung zur Adressliste der Mitglieder und Weitergabe der Daten an den Vorstand**
343
344 g) Vorschläge über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
345
346
347 5. Die Tätigkeit des **Vorstandes und des erweiterten Vorstandes** ist ehrenamtlich.
348
349

350 § 13 Kassenprüfer/innen

- 351
352 1. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es werden/ können bis zu drei
353 Prüfer/innen gewählt werden. Aus ihrer Mitte wählen sie eigenständig einen Vorsitzenden.
354
355 2. Sie überwachen die Kassen- und Kontoführung. Sie prüfen mindestens einmal jährlich Kassen- und
356 Bankbelege. Über die Prüfung wird ein Bericht angefertigt. Er wird dem Vorstand zur Auswertung übergeben.
357
358 3. Sie prüfen die satzungsgemäße und zweckmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel und deren
359 Nachweisführung.
360
361 4. Über die Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die
362 Kassenprüfer/innen haben das Recht, an den erweiterten Vorstandssitzungen als Gäste teilzunehmen.
363
364 5. **Scheidet ein Kassenprüfer/in aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur Neuwahl ein neues Mitglied berufen.**
365

366 § 14 Ehrenamtszuschale

367 **Den Mitgliedern des Vorstandes wird eine Ehrenamtszuschale gewährt**, die im Finanzbericht nachgewiesen wird.
368 Die Abteilungsleiter und Beauftragten erhalten für die Teilnahme an Beratungen des erweiterten Vorstandes
369 ein Sitzungsgeld.

370 **Die Höhe der Ehrenamtszuschale und des Sitzungsgeldes bestimmt der erweiterte Vorstand durch Beschluss im**
371 **Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.**

372 Der Vorstand legt dazu in einer Ordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen die Verfahrensweisen fest.
373
374

375 §15 Schlichtungsverfahren

376 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die den Unterpachtvertrag und die
377 Satzung des Vereins betreffen, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
378

379 Schlichter sind die **in den erweiterten Vorstand berufenen Personen.**

380 Das Schlichtungsverfahren ist **ggf. und auf Antrag** nach den Richtlinien des Bezirks- und/oder Landesverbandes
381 durchzuführen.
382
383
384
385

386 § 16 Finanzierung des Vereins

387 Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber **Dritten** aus den Beiträgen und Umlagen
388 sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
389
390
391

392 §17 Kassenführung

393 Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er/sie führt das Kassenbuch und verwaltet
394 die Belege.

395 Zahlungen sind nur auf Anweisung des/der 1.Vorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters des 2. Vorsitzenden
396 vorzunehmen (**kann auch vorab digital oder auch telefonisch z.B. Vorkasse erfolgen**). Der Schatzmeister/in zeichnet
397 gegen.
398

399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446

§18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine dazu einberufene Mitgliederversammlung. Für die Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der/die Vorsitzenden und ein weiteres vom Vorstand zu benennendem Vorstandsmitglied als Liquidatoren bestellt.
3. Bei der Auflösung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Kleingärtner Hohenschönhausen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Kleingärtnerei in Berlin – Hohenschönhausen zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderung durch den Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dafür zuständigen Behörden verlangt wird. Die Mitglieder sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am **19.03.2022** beschlossen und tritt somit in Kraft.
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 BGB wird versichert.

Unterschriften:

| | |
|---|--|
| 1. Vorsitzende/r.... Tippelt Kurt..... |  |
| <small>Name Vorname</small> | <small>Unterschrift</small> |
| 2. Vorsitzende/r....Kasiske Jürgen..... |  |
| <small>Name Vorname</small> | <small>Unterschrift</small> |
| Schriftführer/in....Junghans Marie..... |  |
| <small>Name Vorname</small> | <small>Unterschrift</small> |
| Schatzmeister/in....Spitzer Mario..... |  |
| <small>Name Vorname</small> | <small>Unterschrift</small> |
| Ökologie/Umweltbeauftragte/r ESKE Elke..... |  |
| <small>Name Vorname</small> | <small>Unterschrift</small> |